



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 30. Januar 2018
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalman-Bieri

P 327 Postulat Frye Urban und Mit. über die Einhaltung der Richtlinien des „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ bei der Bestellung von Verwaltungsräten und deren Arbeitsweise / Finanzdepartement

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung wegen Erfüllung.
Urban Frye hält an seinem Postulat fest.

Urban Frye: Es ist richtig, dass im Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance auch die Offenlegung von Vergütungsregelungen postuliert wird. Diese Tatsache wird aber in meinem Postulat mit keinem Wort erwähnt. Ich weiss, dass erst kürzlich die Einhaltung dieser Regelung bei staatsnahen Betrieben eingefordert und überwiesen wurde. Der Swiss Code of Best Practice enthält unter anderem aber auch die Corporate-Governance- und Compliance-Regelungen, darum geht es in meinem Postulat. Ich bin doch sehr erschrocken, als ich in der Antwort der Regierung auf eine Anfrage von David Roth lesen konnte, dass bei der Besetzung von solchen Verwaltungsratsmandaten ein kleiner Interessenkonflikt durchaus tolerierbar sei. Ich frage mich, wo die Toleranzgrenze liegt. Laut Swiss Code of Best Practice dürfen gar keine Interessenkonflikte bestehen. Mein Postulat verlangt, dass in Zukunft alle Richtlinien des Swiss Code of Best Practice eingehalten werden.

Reto Frank: Seit 2013 gilt im Kanton Luzern für rechtlich selbständige Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, die Public Corporate Governance. Nimmt man die vom Postulanten zitierten Formulierungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance des Dachverbands Economiesuisse dazu, heisst es dort gemäss dem Postulanten: „Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.“ Die Postulanten stellen fest, dass nirgends etwas über ein übliches Mass in den Vorschriften steht. Es ist aber von einem dauernden Interessenkonflikt die Rede. Alles, was weniger ist als ein dauernder Interessenkonflikt, wird gemäss den Leitlinien von Economiesuisse akzeptiert. Es ist üblich und wird in Zukunft wohl zunehmen, dass immer mehr Personen in verschiedenen Organisationen mitarbeiten. Je nach Geschäft und Institution kann es gelegentlich zu Interessenkonflikten kommen. Wenn es aber nur gelegentlich dazu kommt und somit ein übliches Mass nicht überschritten wird, ist es also auch nach den Richtlinien des Dachverbands Economiesuisse akzeptabel, dass Personen mit mehreren Engagements in Verwaltungsräte berufen werden. Die Offenlegung der Entschädigung für die obersten strategischen und operativen Leitungsorgane der ausgelagerten Kantonsbetriebe und Anstalten sind in der Oktober-Session 2017 des Kantonsrates beschlossen worden. Die SVP-Fraktion lehnt deshalb das Postulat wegen Erfüllung ab.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu. Die Regierung schreibt in ihrer Stellungnahme, dass der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance für das privatwirtschaftliche Verständnis gelten solle und nicht unbesehen auf den öffentlichen

Sektor übertragen werden könne. Diese Aussage empfinden wir als unvollständig. Eine sehr wichtige Mehrheitsbeteiligung des Kantons, diejenige an der LUKB, ist mit 61,5 Prozent eine Mehrheitsbeteiligung an einer rein privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Das Gleiche gilt für die Minderheitsbeteiligung von 9,9 Prozent bei den CKW. Bei privatrechtlichen Gesellschaften gilt der Code of Best Practice vollumfänglich, und er betrifft deshalb auch unsere Regierung und aus Haftungsgründen den Kanton. Der in der Stellungnahme erwähnte Mantelerlass über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern aus dem Jahr 2013 besteht vor allem aus der Zusammenführung verschiedener kantonaler Gesetze. Er spricht wenig explizit von den in der Zwischenzeit wichtig gewordenen ethisch-moralischen Verhaltensregeln. Das vollständige und umfassende Erfüllen von aktuellen Corporate-Governance-Vorgaben durch die Regierung ist mit Blick auf die Haftungsrisiken beim direkten Ausüben von Verwaltungsratsmandaten, aber natürlich auch als Inhaber von grossen Anteilswerten an Unternehmen richtig.

Priska Galliker: Die CVP-Fraktion findet, dass mit dem Mantelerlass Public Corporate Governance aus dem Jahr 2013 die Vorgaben genügend geregelt sind. Wir erwarten von einem professionellen Verwaltungsrat, dass er die Arbeitsweise gemäss dem Swiss Code of Best Practice einhält. Daher lehnt die CVP-Fraktion das Postulat ab.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Marcel Schwerzmann.

Marcel Schwerzmann: Die Bestimmungen des Kantons Luzern zur Public Corporate Governance sind umfangreich und gut. Davon hat die öffentliche Hand der ganzen Schweiz Kenntnis genommen. Es gibt aber noch andere Reglementarien zu diesem Thema, zum Beispiel bei der Börsenaufsicht. Es kann immer zu einem Interessenkonflikt kommen; die Frage ist nur, ob dieser dauernd oder gelegentlich ist. Das genaue Ausmass muss im Einzelfall geprüft werden und lässt sich in der Theorie nicht festhalten. Bei einem dauerhaften Interessenkonflikt macht es wenig Sinn, in einem Gremium Einsitz zu nehmen. Ich selber bin Verwaltungsratsmitglied bei den CKW. Als der Kanton ein Rechenzentrum ausgeschrieben hat, musste ich als Verwaltungsratsmitglied der CKW in den Ausstand treten. Ich war nicht einmal an der Vorbereitung des Geschäfts beteiligt. Ein solches Verhalten erwarten wir von allen Gesellschaften und strategischen Räten. Solchen Gremien gehören meistens Leute mit einem Netzwerk an, deshalb kann es immer wieder zu Interessenkonflikten kommen, das ist eine Tatsache. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Der Rat lehnt das Postulat mit 73 zu 25 Stimmen ab.